



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7986/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Schülke & Mayr GmbH
2000 Hamburg 63

3 **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe als Außenverpackung in die wahl-
weise 40 Stück 0,45 Liter Kunststoffflaschen oder
60 Stück 0,25 Liter Kunststoffflaschen als Innen-
verpackung eingestellt sind.

4 **Anforderungen an die Bauart**

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfzeugnis Nr. 56/6 vom 09.09.1986 der
Fa. Europa Carton AG, 2000 Hamburg 70 und den
weiteren mit Schreiben vom 02.02.1987 und
19.03.1987 eingereichten Unterlagen einer Bauart-
prüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE un-
terzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y21/S/...../D/BAM 7986.....

(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

(Name oder
Kurzzei-
des Her-
stellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSt/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 21,0 kg nicht überschreiten.

8.4 ----

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

fundamental for

